

Symposium Unkörperliche Güter im Zivilrecht
Universität Bayreuth/Schloss Thurnau
17./18. Juni 2010

Der Schutz unkörperlicher Güter
durch das BGB im 20. Jahrhundert

Prof. Dr. Alexander Peukert

a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

<http://www.jura.uni-frankfurt.de/peukert/>

Einführung: Schutz und Rechtsverkehr

- **Möglichkeiten der Realisierung des Schutzes:**
 - Eigene exklusive Nutzung
 - Vorgehen gegen unberechtigte Dritte = statischer Schutz
 - Verwertung im Rechtsverkehr
 - Dritten wird die Nutzung gestattet: Kennzeichen einer arbeitsteiligen Wirtschaft
 - Unkörperliche Gütern als Sicherungsgegenstand
 - Unkörperliche Güter als Bestandteil der Haftungsmasse in Zwangsvollstreckung und Insolvenz
 - Vererbung
 - Frage jeweils: Ist das zulässig?

Beispiele

- **Übertragbarkeit**
 - Aufnahmen von Sportveranstaltungen
- **Zwangsvollstreckung**
 - Internet-Domain als solche
- **Insolvenz**
 - Betriebsgeheimnisse
- **Vererblichkeit**
 - Vermögenswerte Bestandteile des Persönlichkeitsrechts
 - Schutz *vor* Kommerzialisierung # Ermöglichung *von* Kommerzialisierung

- **Die dogmatische Bedeutung der Übertragbarkeit**
- Die Anerkennung eines unverletzt gedachten, primären Rechts
- # ad-hoc-Schutz durch gesetzliche Schuldverhältnisse

Die Auffangklauseln zum Rechtsverkehr

- **Übertragung und Verpfändung**
 - § 413 BGB: „Übertragung anderer Rechte“
 - § 1273 I BGB: Verpfändung von „Rechten“
- **Zwangsvollstreckung**
 - § 857 I ZPO: „andere Vermögensrechte“
- **Insolvenzmasse**
 - §§ 35 I, 36 I 1 InsO: das „gesamte Vermögen“ mit Ausnahme der nicht der Zwangsvollstreckung unterliegenden Gegenstände
- **Vererbung**
 - § 1922 BGB: das „Vermögen als Ganzes“ wird vererbt

Die Auffangklauseln zum Rechtsverkehr

- **Zusammenhänge**
 - Übertragbarkeit/Vererblichkeit scheinbar unproblematisch
 - Aber: Konnex zwischen rechtsgeschäftlicher und zwangsweiser Verwertung
 - Folge: Begründungsbedürftigkeit der Anerkennung der Übertragbarkeit/Vererblichkeit

Die Auffangklauseln zum Rechtsverkehr

- **Aber: Auffangklauseln sind bloße Blankettnormen**
- Der Verweis der Regelungen zum Rechtsverkehr auf eine materielle Güterordnung
- Spezialitätsprinzip
 - Übertragung, Verpfändung, Zwangsvollstreckung
- Universalitätsprinzip
 - Insolvenz, Vererbung
- Das Stufensystem zwangsweiser Haftung

Die Statik der Güterordnung

- **Die Statik der materiellen Güterordnung**
 - Der numerus clausus der übertragbaren Ausschließlichkeitsrechte (Immaterialgüterrechte und Sachenrecht)
 - Folge:
 - Nur Immaterialgüterrechte, Eigentum und Forderungen sind übertragbar, verpfändbar und pfändbar
 - Unkörperliche Güter fallen allenfalls in die Insolvenz-/Erbmasse

Möglichkeiten rechtsgeschäftlicher Verwertung

- **Aber immerhin: Verpflichtungsgeschäfte über unkörperliche Güter**
 - Charakter einer solchen Verpflichtung
 - die privatautonom *begründeten* Forderungen als übertragbare relative, subjektive Rechte
 - Privatautonomie und ihre Grenzen
 - Insbesondere
 - Austauschgeschäft: § 453 I 2. Alt. BGB, Kauf „*sonstiger* Gegenstände“
 - Dauernde Gestattung: § 581 I 1, Pacht auch sonstiger „Gegenstände“
 - Herstellung: § 631 I, Herstellung eines unkörperlichen Gutes als „Werk“

Möglichkeiten rechtsgeschäftlicher Verwertung

- **Übertragung von Sportveranstaltungen**
 - Gestattungsverträge zwischen Veranstalter/Verband und Sendeunternehmen
- **Internet-Domain**
 - Verkauf
 - Zwangsverwertung des Konnektierungsanspruchs
- **Betriebsgeheimnisse**
 - Verkauf und Lizenzierung
 - Keine Zwangsvollstreckung (Stufensystem)
 - Insolvenz und gesetzliche Verpflichtungsermächtigung IV
- **Persönlichkeitsmerkmale**
 - Schuldrechtliche Gestattung und Bevollmächtigung oder Ermächtigung zur Geltendmachung/Einziehung
 - Nein: Übertragung, Verpflichtungsermächtigung

Kritik und zugrundeliegende Wertungen

- **Aber die Vertragspraxis!**
 - Keine Schaffung ausschließlicher Rechte durch relative Verträge
- **Aber der Vermögenswert!**
 - Wert/Gut # Recht!
 - Möglichkeit von Verpflichtungsgeschäften
- **Aber die Rechtssicherheit!**
 - Gerade deshalb ist der Vermögenswert irrelevant
 - Evolutive, schrittweise Kodifizierung
- **Aber die Gerechtigkeit!**
 - Die Einbeziehung der Interessen *aller* Beteiligten
 - Insbesondere:
 - das Stufensystem zwangsweiser Haftung
 - das Verbot der Schuldknechtschaft